

Ordnung

für den Beirat der evangelischen Büchereiarbeit in der Ev. Landeskirche in Württemberg

§ 1

Aufgaben des Beirats für Büchereiarbeit

(1) Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er unterstützt die Fachstellenleiterin oder den Fachstellenleiter der Landeskirchlichen Büchereifachstelle in allen Belangen der evangelischen Büchereiarbeit.
2. Er berät die Fachstellenleiterin oder den Fachstellenleiter in Grundsatzfragen wie:
 - a) Reflexion des evangelischen Profils und Selbstverständnisses,
 - b) Integration der Büchereiarbeit in die Arbeit der Kirchengemeinden,
 - c) Darstellung der evangelischen Büchereien in Kirchengemeinden, Kommunen und Öffentlichkeit,
 - d) Unterstützung und Begleitung des Ehrenamtes in der evang. Büchereiarbeit.
3. Er unterstützt die Fachstellenleiterin oder den Fachstellenleiter bei der Planung und Vorbereitung der Aus- und Fortbildungsveranstaltungen und der alle zwei Jahre stattfindenden Jahrestagung sowie der Öffentlichkeitsarbeit und Gremienarbeit auf der Ebene der Fachstelle.

(2) Bei der Besetzung der Stelle der Fachstellenleiterin oder des Fachstellenleiters gehört ein ehrenamtliches Mitglied des Beirats dem Besetzungsgremium an.

§ 2

Zusammensetzung und Arbeitsweise des Beirats

(1) Der Beirat der evangelischen Büchereiarbeit besteht aus:

1. vier Leiterinnen oder Leitern der evangelischen öffentlichen Büchereien, wobei alle vier Prälaturen und verschiedene Büchereitypen durch sie vertreten sein sollen (groß - klein, Stadt - Land);
2. einer Pfarrerin oder einem Pfarrer als Vertretung des Trägers einer Gemeindebücherei;
3. der Fachstellenleiterin oder dem Fachstellenleiter der Landeskirchlichen Büchereifachstelle in Württemberg;
4. der Leiterin oder dem Leiter der Abteilung Gemeindeentwicklung und Gottesdienst im Evangelischen Bildungszentrum;
5. der zuständigen Referentin oder dem zuständigen Referenten für evangelische Büchereiarbeit im Oberkirchenrat.

- (2) Der Beirat tagt in der Regel zweimal jährlich.
Er wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
- (3) Der Beirat kann bei Bedarf sachkundige Personen zur Beratung hinzuziehen.

§ 3 Wahlverfahren

- (1) Der Oberkirchenrat beruft die Mitglieder des Beirats nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 auf Vorschlag der Jahrestagung der Büchereiarbeit für die Dauer von vier Jahren. Scheidet ein Mitglied aus, kann der Oberkirchenrat auf Vorschlag der Jahrestagung der Büchereiarbeit ein Ersatzmitglied berufen.
- (2) Die Jahrestagung der Büchereiarbeit kann sich für ihren Vorschlag Kandidatinnen und Kandidaten von den Büchereimitarbeiterinnen und -mitarbeitern nennen lassen. Die Vorschläge sollen im Wahljahr spätestens sechs Wochen vor der Jahrestagung vorliegen.
- (3) Die Jahrestagung der Büchereiarbeit wählt von den nach Absatz 2 vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten vier Leiterinnen oder Leiter der evangelischen öffentlichen Büchereien und eine Pfarrerin oder einen Pfarrer für den Vorschlag, der dem Oberkirchenrat nach Absatz 1 vorgelegt wird.

§ 4 Ehrenamt

- (1) Die Mitglieder des Beirats nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr.
- (2) Für Reisen im Auftrag des Beirats, insbesondere zu dessen Sitzungen, erhalten sie vom Oberkirchenrat im Rahmen der von diesem festgelegten Grundsätze auf Nachweis Ersatz der notwendigen Fahrtkosten, sofern keine anderweitige Geltendmachung möglich ist.
- (3) Der Oberkirchenrat kann für Exkursionen, Studientage und andere Aktionen des Beirats einen Zuschuss gewähren.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Juni 2017 in Kraft.